

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00015 vom 30. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2004.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00015 du 30 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00015 del 30 giugno 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Als Einkommen anzurechnen sind unter anderem Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG).

Nach Art. 3a Abs. 7 lit. c ELG regelt der Bundesrat unter anderem die Anrechnung von Einkommen aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei Teilinvaliden. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat er in Art. 14a ELV bestimmt, dass bei diesen Personen grundsätzlich der Betrag als Erwerbseinkommen anzurechnen ist, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Abs. 1). Für noch nicht sechzigjährige Versicherte gelten gemäss Abs. 2 - in der seit 1. Januar 2004 gültigen und vorliegend anwendbaren Fassung - jedoch folgende anzurechnende Mindesteinkommen: der um einen Drittel erhobte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50 Prozent (lit. a), der Höchstbetrag für den Lebensbedarf nach Buchstabe a bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 Prozent (lit. b) und zwei Drittel des Höchstbetrages für den Lebensbedarf nach Buchstabe a bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70 Prozent (lit. c). Ausgenommen hievon sind Nichterwerbstätige, deren Invalidität aufgrund von Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) festgelegt wurde, und Invalide, die in einer geschätzten Werkstatt im Sinne von Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) arbeiten (Abs. 3).

Nach der Rechtsprechung kann im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Vereinfachung und der rascheren Behandlung von Einzelfällen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es dem teilinvaliden Versicherten vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen seines von den Invalidenversicherungs-Organen festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Dies hat eine Umkehr der objektiven Beweislast zur Folge, indem bei unbewiesener gebliebener Unmöglichkeit, dieses Arbeitsvermögen zu verwerten, das dem Invaliditätsgrad des Versicherten entsprechende Erwerbseinkommen angerechnet wird (ZAK 1989 S. 572 Erw. 3c). Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische

Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen. Denn es gibt erfahrungsgemäss Fälle, in denen die Invalidenversicherung zu Recht bloss eine halbe Rente zuspricht, obwohl der Versicherte aus invaliditätsfremden Gründen nicht in der Lage ist, die verbliebene Arbeitsfähigkeit tatsächlich zu verwerten. Mässen sich auch solche Personen die schematisch festgelegten hypothetischen Erwerbseinkommen anrechnen lassen, hätte dies zur Folge, dass Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG seines Sinnes entleert würde, da diese Bestimmung nur die Anrechnung von Einkünften vorschreibt, auf die der Ansprecher verzichtet hat. Massgebend für die Berechnung der Ergänzungsleistung ist daher auch unter der Herrschaft des neuen Art. 14a ELV dasjenige hypothetische Einkommen, das der Versicherte tatsächlich realisieren könnte (BGE 117 V 156 Erw. 2c, mit Hinweisen).

2.2 Die Herabsetzung einer laufenden Ergänzungsleistung infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach den Artikeln 14a Absatz 2 und 14b ELV wird erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam (Art. 25 Abs. 4 ELV).

2.3 Für die richterliche Beurteilung eines Falles sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsverfügung respektive des Einspracheentscheides massgebend (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen). Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, sind jedoch insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (BGE 99 V 102 mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Streitig und zu prägen ist in materieller Hinsicht einzig, ob bei der Festsetzung der Ergänzungsleistungen für den Zeitraum ab 1. Februar 2004 Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 14a Abs. 2 ELV anzurechnen sind.

Die Beschwerdegegnerin stellt sich im angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. Januar 2004 unter anderem auf den Standpunkt, massgebend für die Zusatzleistungen sei im gegenwärtigen Zeitpunkt die Verfügung der IV-Stelle vom 25. Juli 2003, mit der die ganze Rente per 1. September 2003 auf eine halbe reduziert worden sei, zumal in dieser Verfügung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen worden und sie damit sofort vollstreckbar sei. Den Einwand des Beschwerdeführers, wonach eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vorliege, müsse er im hängigen Verfahren betreffend diese Verfügung geltend machen. Sollte diese Verfügung später abgeändert werden, würden die Zusatzleistungen entsprechend überprägt (Urk. 5/16).

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend (Urk. 1), der Umstand, dass seiner Beschwerde betreffend die Invalidenrente keine aufschiebende Wirkung zukomme, beziehe sich lediglich auf die Auszahlung der Invalidenrente. Massgebend für die Ergänzungsleistungen sei, dass der Entscheid im Verfahren betreffend die Invalidenrente noch nicht rechtskräftig sei. Die Beschwerdegegnerin habe daher entsprechend dem Arztzeugnis von Dr. med. A. ___ vom 4. Dezember 2003, wonach er zu 100 % arbeitsunfähig sei, sowie einer dem Rechtsvertreter bekannten Praxis die Ergänzungsleistungen bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Invalidenrente ungekürzt auszuzahlen.

VerfÄ¼gung vom 4. November 2003 sei er ausdrÄ¼cklich darauf hingewiesen worden, dass diese MÄ¼glichkeit grundsÄ¼tzlich bestehe. Es lÄ¼nge aber an ihm, einen entsprechenden Nachweis zu fÄ¼hren.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aufgrund dieser AusfÄ¼hrungen in den angefochtenen Entscheiden gab es somit fÄ¼r die vom BeschwerdefÄ¼hrer vorgenommene Vermischung der erwÄ¼hnten zwei Fragen keinen Anlass und war insbesondere hinlÄ¼nglich klar, dass mit der von Dr. A. ___ attestierten theoretischen und somit die erste Frage betreffenden ArbeitsunfÄ¼higkeit die zweite Frage keineswegs entschieden war.

4.3 Ä Ä Ä Ä Die Frage, ob der BeschwerdefÄ¼hrer die Vermutungsfolge nach Art. 14a Abs. 2 ELV umzustossen vermag, ist somit aufgrund der Akten zu entscheiden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dem BeschwerdefÄ¼hrer sind noch leichte bis hÄ¼chstens mittelschwere, wechselbelastende TÄ¼tigkeiten unter Vermeidung von Lasten Ä¼ber 15 kg zu 50 % zumutbar (Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 13. Februar 2004, Urk. 6 Erw. 3.2.5, Erw. 3.3, Erw. 4.1 und Erw. 4.3.2). Trotz der ausdrÄ¼cklichen Aufforderung in der VerfÄ¼gung vom 4. November 2003 (Urk. 5/12) und obwohl er im Rahmen der Schadenminderungspflicht (BGE 115 V 53) hierzu verpflichtet ist, hat der BeschwerdefÄ¼hrer keine entsprechenden ArbeitsbemÄ¼hungen nachgewiesen. Im Ä¼brigen fehlt es an Anhaltspunkten, dass es ihm trotz Aufbietung allen guten Willens praktisch unmÄ¼glich ist, das angerechnete hypothetische Erwerbseinkommen tatsÄ¼chlich zu realisieren. Solche GrÄ¼nde werden auch nicht geltend gemacht, sondern der Versicherte verweist einzig auf das nicht massgebliche Zeugnis von Dr. A. ___ (Urk. 1). Der AuslÄ¼nderstatus und die mÄ¼glicherweise bescheidenen Deutschkenntnisse (Urk. 1) Ä¼ndern nichts daran, da dies in dem fÄ¼r den BeschwerdefÄ¼hrer in Betracht fallenden BetÄ¼tigungsfeld (HilfsarbeitertÄ¼tigkeiten) nichts AussergewÄ¼hnliches ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten fehlt es an stichhaltigen GrÄ¼nden, welche die gesetzliche Vermutung einer praktischen Verwertbarkeit des RestarbeitsvermÄ¼gens umzustossen vermÄ¼gen, womit die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens des BeschwerdefÄ¼hrers ab 1. Februar 2004 nach Art. 14a Abs. 2 lit. b (Urk. 2) nicht zu beanstanden ist. In masslicher Hinsicht blieb die Festsetzung der ErgÄ¼nzungsleistungen fÄ¼r den Zeitraum ab 1. Februar 2004 unbestritten (Urk. 1 und Urk. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich der Festsetzung der ErgÄ¼nzungsleistungen fÄ¼r den Zeitraum ab 1. Februar 2004 ist der angefochtene Entscheid somit zu bestÄ¼tigen.

E. 5

5.1 Ä Ä Ä Ä Zu prÄ¼fen bleibt, ob der Bezirksrat dem BeschwerdefÄ¼hrer die unentgeltliche VerbeistÄ¼ndung im Einspracheverfahren zu Recht verweigerte (Beschluss vom 30. April 2004, Urk. 2). Auf das bezirksrÄ¼tliche Einspracheverfahren finden die in Art. 85 des Bundesgesetzes Ä¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) enthaltenen VerfahrensgrundsÄ¼tze entsprechende Anwendung (Ä¼ 32 Abs. 1 des Gesetzes Ä¼ber die Zusatzleistungen zur eidgenÄ¼ssischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung). Wo die VerhÄ¼ltnisse es rechtfertigen, ist dem BeschwerdefÄ¼hrer (beziehungsweise dem Einsprecher) die unentgeltliche VerbeistÄ¼ndung zu bewilligen (Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG). Seit 1. Januar 2003 ist Art. 61 lit. f ATSG an die Stelle von Art. 85 AHVG getreten.

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117).

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 128 I 236 Erw. 2.5.3, 125 II 275 Erw. 4b, 124 I 306 Erw. 2c mit Hinweis).

Die Beurteilung der Aussichtslosigkeit hat nach der im Zeitpunkt der Gesuchstellung gegebenen Rechts- und Sachlage zu erfolgen (BGE 125 II 275 Erw. 4b).

Ob die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. Praktisch ist im Einzelfall zu fragen, ob eine nicht bedürftige Partei unter sonst gleichen Umständen vernünftigerweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen würde, weil sie selber zu wenig rechtskundig ist und das Interesse am Prozessausgang den Aufwand rechtfertigt (BGE 103 V 47, 98 V 118; vgl. auch BGE 130 I 182 Erw. 2.2, 128 I 232 Erw. 2.5.2 mit Hinweisen).

E. 5.2

5.2.1 Die Vorinstanz lehnte das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Einspracheverfahren im Wesentlichen deshalb ab, weil die Einsprache aussichtslos gewesen sei, und weil es sich bei der Einspracheschrift vom 11. Februar 2004 vorwiegend um eine Wiederholung der vorangegangenen Einspracheschrift vom 3. Dezember 2003 handle, weshalb der Beizug eines Anwaltes nicht erforderlich gewesen wäre.

Im Zeitpunkt der Gesuchstellung vom 11. Februar 2004 (Urk. 5/1) konnten die Prozessaussichten im Verfahren betreffend die Invalidenrente - und damit auch die Aussichten im vorliegenden Verfahren betreffend die Ergänzungsleistungen - in Anbetracht der zum Teil unterschiedlichen ärztlichen Beurteilungen (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 13. Februar 2004, Urk. 6 Erw. 4.2) nicht als aussichtslos im Sinne der Erwägungen bezeichnet werden. Im Weiteren war in Anbetracht der für den Beschwerdeführer nicht überschaubaren verfahrensrechtlichen Lage ein Beizug eines Anwaltes geboten, woran die vom Bezirksrat erwählte teilweise materielle Wiederholung der Argumente nichts ändert, welche bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen wäre. Die Voraussetzungen, dass der Prozess nicht aussichtslos ist und eine Rechtsvertretung als geboten erscheint, sind daher zu bejahen. Die Vorinstanz ist daher zu verpflichten, nach Abklärung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers im massgeblichen Zeitpunkt über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung im Einspracheverfahren neu zu entscheiden.

5.2.2 Für das vorliegende Verfahren wurde die unentgeltliche Rechtsvertretung bereits bewilligt (Sachverhalt Erw. 2). In der Kostennote vom 24. Juni 2005 machte der

Rechtsvertreter einen Aufwand von 6 Stunden und 30 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 46.80 geltend (Urk. 18), was angemessen erscheint. Aus diesem Aufwand resultiert beim praxisgemäss gewöhnlichen Stundenansatz von Fr. 200.- eine Entschädigung von Fr. 1'449.15 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

6. Diese Erwägungen führen hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Einspracheverfahren zur Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen, im Übrigen jedoch zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht beschliesst:

Das Gericht beschliesst:

Die am 7. Oktober 2004 verhängte Sistierung des Prozesses wird aufgehoben.

und erkennt:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksrates Andelfingen vom 30. April 2004 wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass Dispositiv Ziff. 2 des Beschlusses vom 30. April 2004 aufgehoben und die Sache an den Bezirksrat Andelfingen zurückgewiesen wird, damit dieser, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung im Einspracheverfahren neu entscheide. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Roland Ilg, Zürich, wird mit Fr. 1'449.15 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg
- Gemeindeverwaltung Oberstammheim
- Bezirksrat Andelfingen
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

sowie an:

- die Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit

die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.